

VERORDNUNG
der Stadt Nittenau
über den Schutz des Bestandes an Bäumen
(Baumschutzverordnung)

Aufgrund der Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 35) erläßt die Stadt Nittenau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 27.02.1991, AZ: 2.4-173, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Nittenau, Bergham, Obermainsbach, Untermainsbach, Hof a. R., Eckartsreuth, Stefling, Trumling, Bodenstein, Asang, Muckenbach, Thann, Stadl, Bleich, Neuhaus, Kaspeltshub, Fischbach, Brunn, Reuting, Nerping, Bachbügl, Lohbügl, Neubäu, Eichlgütl, Haiderhöf-Ost wird geschützt. Die nähere Umschreibung der geschützten Bereiche ergibt sich aus den Absätzen (2) und (3).
- (2) Die Grenzen der geschützten Bereiche werden in der Karte M 1 : 25.000 (Anlage) grob umschrieben.
- (3) Die Grenzen sind in einer Karte M 1 : 5.000 eingetragen, die bei der Stadt Nittenau niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend ist der Eintrag in diese Karte. Die Karte wird archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Landschafts- und Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Nittenau zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
3. alle Nadelbäume,
4. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
5. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines rechtskräftigen Urteils.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
 2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Stadt Nittenau schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nittenau, den 10.04.1991

STADT NITTENAU

(Schmatz)

1. Bürgermeister



